

# **BGer 1B\_142/2014 vom 29. April 2014**

Bundesgericht, 2014-04-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_142\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_142_2014)

FR: TF 1B\_142/2014 du 29 avril 2014

IT: TF 1B\_142/2014 del 29 aprile 2014

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Da alle Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde in Strafsachen gegen den Entscheid der Berufungsinstanz im nachträglichen richterlichen Massnahmeverfahren einzutreten (vgl. BGE 139 IV 175 E. 1).

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer macht zunächst geltend, die Anordnung von Sicherheitshaft im Berufungsverfahren setze voraus, dass der Beschuldigte vorgeführt und angehört werde ( Art. 232 Abs. 1 StPO ). Diese Bestimmung bezieht sich auf Fälle, in welchen die Sicherheitshaft während der Hängigkeit des Verfahrens vor dem Berufungsgericht zu beurteilen ist. Befindet sich die beschuldigte Person jedoch im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung nicht in Haft, so kann die Berufungsinstanz bzw. deren Verfahrensleitung die Sicherheitshaft in sinngemässer Anwendung von Art. 232 StPO auch mit dem Berufungsentscheid anordnen (vgl. Art. 379 StPO ; NIKLAUS SCHMID, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 2. Aufl. 2013, N. 4 zu Art. 232 StPO ; vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B\_219/2013 vom 16. Juli 2013). Die beschuldigte Person wird nach Art. 405 StPO zur Berufungsverhandlung, an der sie sich umfassend äussern kann, vorgeladen. Bleibt sie der Verhandlung unentschuldigt fern, so findet ein Abwesenheitsverfahren statt ( Art. 407 Abs. 2 StPO ). In nach Art. 379 StPO zulässiger sinngemässer Anwendung dieser Bestimmungen durfte das Obergericht darauf verzichten, den rechtskräftig verurteilten Beschwerdeführer, welcher der Berufungsverhandlung im nachträglichen richterlichen Massnahmeverfahren unentschuldigt fern blieb, vorzuführen und persönlich anzuhören, bevor es über die Sicherheitshaft entschied. Aus der Ergänzung vom 28. März 2014 zum psychiatrischen Gutachten, welche den Parteien vor der Berufungsverhandlung zugestellt wurde, ergibt sich, dass sich die Frage der Rückfallgefahr und damit der Sicherheitshaft wegen Wiederholungsgefahr im Sinne von Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO stellte. Der Anordnung von Sicherheitshaft im Berufungsverfahren gegen selbstständige nachträgliche Entscheide nach Art. 363 ff. StPO kann sich ein rechtskräftig Verurteilter nicht dadurch entziehen, dass er der Berufungsverhandlung unentschuldigt fern bleibt. Indessen steht es dem Beschwerdeführer frei, nach seiner Festnahme in sinngemässer Anwendung von Art. 228 StPO um Haftentlassung zu ersuchen.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer bestreitet das Vorliegen von Wiederholungsgefahr im Sinne von Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO .

#### **E. 3.1**

Wiederholungsgefahr im Sinne von Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO liegt vor, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und

ernsthaft zu befürchten ist, dass sie durch schwere Verbrechen oder Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat. Nach der Rechtsprechung kann das Interesse an der Verhütung weiterer schwerwiegender Delikte einen Freiheitsentzug wegen Wiederholungsgefahr rechtfertigen. Art. 5 Ziff. 1 lit. c EMRK nennt ausdrücklich die Notwendigkeit, Beschuldigte an der Begehung strafbarer Handlungen zu hindern, somit Spezialprävention, als Haftgrund ( BGE 137 IV 84 E. 3.2 S. 85 ; 135 I 71 E. 2.2 S. 72 mit Hinweisen). Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO ist entgegen dem deutschsprachigen Gesetzeswortlaut dahin auszulegen, dass "Verbrechen oder schwere Vergehen" drohen müssen ( BGE 137 IV 84 E. 3.2 S. 85 f.). Die Begehung der in Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO genannten Delikte muss ernsthaft zu befürchten sein. Erforderlich ist eine sehr ungünstige Rückfallprognose. Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr ist restriktiv zu handhaben ( BGE 137 IV 84 E. 3.2 S. 85 f. ; 135 I 71 E. 2.3 S. 73; je mit Hinweisen).

### **E. 3.2**

Nach dem psychiatrischen Gutachten vom 25. Juni 2013, dessen Schlussfolgerungen mit der Ergänzung vom 28. März 2014 bestätigt wurden, ist das strukturelle Rückfallrisiko des Beschwerdeführers für Brandstiftungen kurz- und mittelfristig als mittel und langfristig als hoch einzuschätzen. Das Risiko für Betäubungsmitteldelikte bezeichnet der Gutachter weiterhin als sehr hoch. Das Obergericht hat zusätzlich berücksichtigt, dass sich die Annahme (und Hoffnung) des Amtsgerichts in seinem Urteil vom 24. September 2013, A. \_\_\_\_\_ werde aus seiner festen Beziehung Motivation schöpfen, den Alltag ohne Drogen zu bewältigen, nicht bestätigt habe. Er habe sich von seiner Freundin getrennt, Drogen konsumiert, zu viel getrunken und sei massiv abgestürzt.

Der Beschwerdeführer weist darauf hin, dass er sich in der Zeit vom 28. Januar bis zum 31. März 2014 in stationärer psychiatrischer Behandlung befand, in welche er sich nach einem Alkohol- und Drogenabsturz begeben hatte. Aus dem Therapiebericht der PUK Zürich vom 18. März 2014 ergibt sich, dass A. \_\_\_\_\_ motiviert am Stations- und Therapiealltag teilgenommen habe und im Allgemeinen sehr aufgeschlossen und veränderungsbereit wirke. Eine sofortige Festnahme und Versetzung in Sicherheitshaft würden diese Bemühungen zunichte machen und einen wichtigen Entwicklungsschritt des Beschwerdeführers verhindern. Zudem führt der Beschwerdeführer aus, es sei geplant gewesen sei, dass er die Therapie in der Klinik nach einem mehrwöchigen Unterbruch fortführen werde.

### **E. 3.3**

Aufgrund der Umstände, dass der Beschwerdeführer den Klinikaufenthalt am 31. März 2014 unterbrach, seinen Verteidiger nicht darüber informierte und am 3. April 2014 zur Hauptverhandlung des Obergerichts unentschuldigt nicht erschien und keinen Aufenthaltsort bekannt gab, ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz nicht primär auf den positiven Therapiebericht der PUK Zürich abstellte, sondern gestützt auf die Ausführungen im psychiatrischen Gutachten die Wiederholungsgefahr bejahte. Das Obergericht durfte ohne Rechtsverletzung die Wiederholungsgefahr bejahen und darauf abstellen, dass nach dem psychiatrischen Gutachten bei der ungünstigen Lebenssituation (Drogenkonsum, Trennung der Paarbeziehung) die Gefahr für weitere Brandstiftungen hoch ist. Damit liegen jene Umstände vor, die dieser Gefahr Vorschub leisten. Es sind keine milderen Massnahmen ersichtlich, die Gewähr gegen die Verwirklichung der Gefahr einer neuen Brandstiftung bieten. Zwar hat sich der Beschwerdeführer während des

Therapieaufenthalts in der PUK Zürich offenbar für Verhaltensänderung motiviert gezeigt. Das ändert aber nichts daran, dass angesichts der beschriebenen Lebenssituation und der im Gutachten genannten weiteren Umstände weiterhin eine sehr ungünstige Rückfallprognose besteht, welche die Anordnung der Sicherheitshaft rechtfertigt.

#### **E. 4**

Die Beschwerde ist somit abzuweisen. Damit würde an sich der Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Er hat indessen ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt, das gutzuheissen ist, da seine Bedürftigkeit ausgewiesen scheint und die Beschwerde nicht von vornherein aussichtslos war ( Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.